

Satzung
Jagdverband
Hoyerswerda e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Jagdverbandes Hoyerswerda e. V.

Art. 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
Art. 2	Aufgaben und Ziele	3
Art. 3	Gemeinnützigkeit	4
Art. 4	Mitgliedschaft	5
Art. 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 6	Aussetzen der Mitgliedschaft	6
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 8	Organe des Jagdverbandes	7
Art. 9	Hauptversammlung	7
Art. 10	Vorstand und erweiterter Vorstand	8
Art. 11	Finanzielle Mittel	9
Art. 12	Auflösung des JV	10
Art. 13	Inkrafttreten der Satzung	10

Satzung des Jagdverbandes Hoyerswerda e. V.
(zuletzt geändert am 2. Februar 2008 durch die Vollversammlung)

Der Jagdverband Hoyerswerda e. V ist die unabhängige Vereinigung der Jäger, Jagdhundeführer und Jagdhundezüchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser des Territoriums und der Umgebung von Hoyerswerda.

Der Verband setzt sich ein für die Sicherung des Rechtes und der Möglichkeit zur Ausübung der Jagd, vorrangig für die ortsansässigen Bürger des Territoriums und der Umgebung von Hoyerswerda.

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Jagdverband Hoyerswerda e. V" Die Kurzbezeichnung ist „JV "
- (2) Der Sitz, Erfüllungs- und Gerichtsort ist Hoyerswerda. Der JV ist beim Amtsgericht Dresden unter dem Registerzeichen VR 7186 eingetragen.
- (3) Der JV ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e. V
- (4) Für den JV gilt die Satzung des LJV Sachsen e. V
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der Verband wirkt auf der Grundlage des Landschafts- und Naturschutzes, sowie für die Bewahrung und Pflege von Wildpopulationen in ihren natürlichen Lebensräumen. Er strebt eine wirksame Zusammenarbeit mit den ökologisch tätigen Organisationen, sowie den Betrieben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft des Territoriums und der Umgebung von Hoyerswerda an.

(2) Der JV tritt ein für die

- Bewahrung des Jagdausübungsrechtes und die Bewirtschaftung der Wildbestände auf Grund und Boden jeder Eigentumsform durch die dem JV angeschlossenen Jäger;
- Hege und Bewirtschaftung des Wildes nach einheitlichen Prinzipien und zur Verhütung von Wildschäden;
- Förderung der Zucht, Ausbildung, Prüfung und des Einsatzes von Jagdhunden als unmittelbarer Bestandteil des Weidwerkes;
- Pflege humanistischer Traditionen des Weidwerkes als Bestandteil der Nationalkultur;

- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und im öffentlichen Leben des Territoriums und der Umgebung von Hoyerswerda sowie im LJV Sachsen e. V.;
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere auf den Gebieten der Wildbiologie, der Ökologie, des Naturschutzes, der Wildhygiene, der Jagdpraxis, der Jagdkultur und des Jagdhornblasens;
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Städte und Gemeinden;
- Gewährung rechtlichen Beistandes, die Ziele und Aufgaben des Verbandes betreffend.

(3) Der Verband ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Er ist unabhängig und frei von parteipolitischen Interessen und Bürgerbewegungen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der JV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist neben den o. g. Zielen die Durchsetzung des Tierschutzes, Naturschutzes, Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer den in Absatz 8 genannten Entschädigungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen e. V mit Sitz in Dresden - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse ist ehrenamtlich.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse erhalten Reisekosten entsprechend den jeweiligen Normen oder ortsüblicher Sätze, sowie eine dem tatsächlichen finanziellen Aufwand entsprechende Vergütung laut Nachweis.
- (9) Die Finanzen des JV sind offenzulegen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im JV wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im UV Sachsen e. V erworben.
- (3) Der JV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer als Jäger mit der Waffe oder als Falkner die Jagd ausübt, als Jagdhundeführer oder -züchter, Raubzeugfänger, Frettierer, Jagdhornbläser oder Jagdhelfer tätig ist. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Aufnahme in den JV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Satzung und deren schriftlicher Anerkennung erworben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Verbände und Einzelpersonen, die Interesse an den Zielen des JV haben, werden.
 - c) Personen, die sich um die Entwicklung des Weidwerkes und die Ziele des JV außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** des JV ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, er wird laut Beitragssatzung vom Hegering an den JV Hoyerswerda e. V entrichtet.
- (4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des abgelehnten Antragsstellers die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung zu dem Aufnahmeantrag herbeizuführen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Ausschluss oder
 - durch Ableben des Mitgliedes.

- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- die Aufgaben und Ziele des JV gemäß seiner Satzung nicht mehr beachtet werden bzw. grob dagegen verstoßen wird;
 - die Beschlüsse des JV trotz schriftlicher Mahnung nicht befolgt werden oder
 - der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch an die nächste Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorsitzenden schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Rückständige Beiträge sind im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Art. 6 Aussetzen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zeitweilig ruhen, wenn
- ein gerichtliches oder behördliches Verfahren wegen Jagd- oder Waffenvergehen eingeleitet wurde;
 - eine Ordnungswidrigkeit gem. § 58, Abschn. XI Ahndungsvorschriften im Sächsischen Landesjagdgesetz vorliegt.
- (2) Die Aussetzung der Mitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden des JV angeordnet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Herbeiführung entfallen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung der jagdlichen Tätigkeit entsprechend der Satzung des JV
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die jährlich festgelegten Beiträge satzungsgerecht zu zahlen;
 - die ihnen vom JV übertragenen und von ihm angenommenen Ehrenämter

und Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten.

- (4) Für alle Mitglieder des IV ist die Disziplinarordnung des LJV Sachsen e. V. Geltendes Recht.

Art. 8 Organe des Jagdverbandes

Organe des JV sind

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- der erweiterte Vorstand.

Art. 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Mit der Einladung, die schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin erfolgt, ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden. Dem Schriftformerfordernis für die Einladung und sonstige Bekanntmachungen wird auch dadurch genüge getan, dass diese unter Beachtung der jeweiligen Fristen im monatlich erscheinenden Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Sachsen „Wir Jäger“ veröffentlicht werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn es mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe (Vergleich § 37 BGB) fordern.

- (2) Aufgaben der Hauptversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über
- Fragen der Entwicklung des Jagdwesens im JV e. V.;
 - Grundzüge der Bewirtschaftung der Wildarten;
 - den Geschäftsbericht des Vorjahres;
 - Streitfälle bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren oder bei Verstößen gegen die Disziplinordnung;
 - Änderung der Satzung und Geschäftsordnung;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Beitragshöhe;
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Auflösung des JV;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung über Beschwerden, Ablehnungen und Anträgen von Mitgliedern.

- (3) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Termin beim Vorsitzenden vorliegen. Der Antragsteller hat seinen Antrag in der Hauptversammlung persönlich zu begründen. Einmal im Jahr wird durch den JV eine gemeinsame Veranstaltung mit den Angehörigen organisiert.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine % Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen mit Handzeichen. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Sie werden von einer gewählten Wahlkommission geleitet.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und , vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder dem Schatzmeister unterzeichnet.
- (7) Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen, der auch sein Stimmrecht wahrnehmen kann.

Art. 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - der Vorsitzende;
 - drei Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Mitglied darf nur zwei ehrenamtliche Funktionen im JV Hoyerswerda e. V. haben.
- (3) Der Vorstand leitet den JV zwischen den Hauptversammlungen. Aufgaben des Vorstandes:
 - Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind;
 - Vertretung des JV im LJV Sachsen e.V. sowie Interessenvertretung nach außen;
 - Kontrolle der Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Disziplinarordnung, sowie der Finanzrichtlinien;
 - Bildung, Berufung und Abberufung von Obmännern und Fachausschüssen;
 - Ausarbeitung von Beschlussentwürfen für die Hauptversammlung;
 - Bearbeitung von Anträgen zur Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Ehrenamtliches Führen der Geschäftsstelle.
- (4) Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder Schatzmeister.
- (5) Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung sind • Protokolle anzufertigen, die vom Protokollant und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, im Geschäftsjahr eine Hauptversammlung und mindestens zwei erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen.

- (7) Zum erweiterten Vorstand gehören
- die Mitglieder des Vorstandes;
 - die Hegeringleiter;
 - die Obleute jagdliches Schießen, Jagdhundewesen, Naturschutz- und Wildbewirtschaftung, Recht, jagdliches Brauchtum, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist zu allen Grundsatzfragen, insbesondere in Vorbereitung von Beschlussentwürfen für die Hauptversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist dazu jeweils anzuhören und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (9) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (10) Der Hegering wählt alle vier Jahre den Hegeringleiter, zwei Stellvertreter, einen Schatzmeister
- (11) Die Übernahme von Funktionen im Hegering ist an die Mitgliedschaft im JV gebunden.

Art. 11 Finanzielle Mittel

- (1) Die Geldmittel des JV werden durch Beiträge der Mitglieder erbracht. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Beitragsordnung und die jährlich festzusetzende Höhe der Beiträge für den JV werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Über die Höhe der an den UV abzuführenden Mittel entscheidet der Landesjägertag (Hauptversammlung des Landesjagdverbandes). Der Beschluss ist für den JV bindend.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 15.2. des Geschäftsjahres an den Schatzmeister zu zahlen. Der Schatzmeister ist verpflichtet,
- ein Konto für den JV einzurichten;
 - ein Verzeichnis über Inventar und bewegliches Vermögen zu führen;
 - das Vermögen des JV zu verwalten;
 - er ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Buchführung ist durch zwei Rechnungsprüfer einmal jährlich zu prüfen. Die

Mitgliederversammlung beschließt, zwei Rechnungsprüfer aus dem JV Hoyerswerda e. V zur Überprüfung oder Buchführung.

10Art. 12 Auflösung des JV

(1) Die Auflösung des JV kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Bestätigung des Notars in kraft.

Hoyerswerda, den 01.08.200